




Fördergelder

Steuerlicher Abzug

	Fördergelder	Privatvermögen	Geschäftsvermögen
 Kanton Lucern	<p>Gebäudeerneuerung nach Minergie-A und Minergie-P Bis 250m2 EBF: pauschal CHF 20'000 Ab 250m2 EBF: CHF 80/m2 EBF Max. Förderbeitrag: CHF 70'000 (inkl. Beitrag des Gebäudeprogramms) Der Bonus wird auch für einen Ersatzneubau ausbezahlt.</p>	<p>Gemäss § 39 StG können bei Liegenschaften im Privatvermögen die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Abzugsberechtigt sind nur die werterhaltenden Aufwendungen, während wertvermehrnde Investitionen nicht abgezogen werden können.</p> <p>Zu den Unterhaltskosten gehören alle Aufwendungen, die in längeren oder kürzeren Zeitabständen wiederkehren und bereits Bestehendes im bisherigen Zustand erhalten oder ersetzen und die notwendig sind, um die Liegenschaft in ertragsfähigem Zustand zu erhalten, d.h. welche der Erhaltung und Sicherung der Einkommensquelle dienen (LGVE 1984 II Nr. 15).</p> <p>Bei den Staats- und Gemeindesteuern ist der erstmalige Einbau umweltschonender Technologien weder bei Neubauten noch bei bestehenden Bauten abzugsfähig.</p> <p>Sie sind anlässlich der nächsten steuerbegründenden Veräusserung des Grundstücks bei der Grundstückgewinnsteuer abzugsfähig, soweit sie als Anlagekosten gelten und nicht durch Subventionen gedeckt sind (vgl. Luzerner Steuerbuch Bd. 1 Weisungen StG § 39 Nr. 4 Ziff. 3 u. Ziff. 4.6; Verordnung über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens bei der direkten Bundessteuer, SR 642.116; Verordnung über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien, SR 642.116.1).</p>	<p>Abzugsfähig ist geschäftsmässig begründeter Aufwand. Nicht geschäftsmässig begründet sind Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens sowie geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen und Rückstellungen (§ 72 Abs. 1 lit. b StG).</p>